

Institution der staatlichen Erwachsenenqualifizierung im Kreis. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Erwachsenenqualifizierung und erfüllt, entsprechend den territorialen Erfordernissen, die Beschlüsse des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und des Rates.

(2) Die Kreislandwirtschaftsschule bzw. die landwirtschaftliche Winterschule mit ihren hauptamtlichen Kräften und die Schulungsbeauftragten für die MTS RTS-Bereiche werden in die Volkshochschule eingegliedert, und ihre Aufgaben werden im Rahmen der Volkshochschule gelöst.

(3) Der Volkshochschule werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sie koordiniert die Erwachsenenqualifizierung entsprechend den Weisungen und Beschlüssen des Rates des Kreises und sichert die Verbindung von politischer, allgemeiner und fachlicher Bildung. Darüber hinaus organisiert sie die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen, ausgenommen die der Betriebsakademien, der Spezialschulen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der in den Betrieben ohne Bildungseinrichtung durchzuführen den Kurzkursqualifizierungsmaßnahmen.
- b) Sie sichert die Durchführung von Lehrgängen, für die in den einzelnen Betrieben bzw. Genossenschaften nur eine geringe Teilnehmerzahl vorhanden ist.
- c) Sie unterstützt die Betriebs- und Dorfschulen bei der Verbesserung der pädagogischen und methodischen Arbeit und leitet die Dorfschulen unmittelbar an.
- d) Sie organisiert den Erfahrungsaustausch der Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

(4) Die Volkshochschule führt unter Beachtung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik und der von den Wirtschaftsorganen erlassenen speziellen Grundsätze für Inhalt, Methoden und Organisation der Erwachsenenqualifizierungsmaßnahmen durch

- a) auf dem Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- b) für die berufliche Qualifizierung, soweit sie nicht von anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden kann,
- c) für Frauen zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen,
- d) für die pädagogische und methodische Qualifizierung der nebenberuflichen Lehrkräfte der Erwachsenenqualifizierung.
- e) für die Teilnehmer der Rundfunk- und Fernsehakademie.

(5) Die Volkshochschule wirkt als Außenstelle von Hoch- und Fachschulen im Bereich der Landwirtschaft (Lehrgänge für die Aus- und Weiterbildung von Meistern einer landwirtschaftlichen Fachrichtung, Agro-

nomen, Zootechnikern usw.) und bei solchen Lehrgängen, die den Betriebsakademien nicht übertragen werden können.

§3

(1) Die Volkshochschule wird durch einen Direktor geleitet. Sie stützt sich auf einen breiten Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter aus den Betrieben, Genossenschaften, Berufs- und Oberschulen und aus Massenorganisationen sowie auf Spezialisten und Neuerer aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen und zieht sie zur Erteilung des Unterrichts heran.

(2) Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus des Unterrichts sollten Lehrkräfte aus Hoch- und Fachschulen verstärkt für die Mitarbeit in der Erwachsenenqualifizierung gewonnen werden und Studenten der Fach- und Hochschulen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung mitarbeiten und Unterricht erteilen.

(3) Die Volkshochschule arbeitet eng mit den Ständigen Kommissionen des Kreistages zusammen. Gemeinsam mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, den anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen führt die Volkshochschule die vom Kreistag und von seinen Organen gestellten Aufgaben zur Qualifizierung der Werktätigen durch.

(4) Die Volkshochschule nutzt die Technischen Kabinette im Kreis und die Konsultationspunkte der Landwirtschaft bei der Qualifizierung. Sie unterstützt die Arbeit der Kreiskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs.

(5) Zur Verbesserung der kulturellen Massenarbeit hat die Volkshochschule mit dem Kreiskulturhaus eng zusammenzuarbeiten.

§4

(1) Die Volkshochschule kann entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises folgende Bereiche umfassen:

- a) Gesellschaftswissenschaften, Allgemeinbildung und Kultur,
- b) Erwachsenenqualifizierung in der Landwirtschaft,
- c) Erwachsenenqualifizierung in der Industrie und den übrigen Wirtschaftsbereichen,
- d) Erwachsenenqualifizierung im Handel und in den Organen des Staatsapparates,
- e) Erwachsenenqualifizierung im Gesundheitswesen.

Über die Bildung weiterer Bereiche entscheidet bei Bedarf der Rat des Kreises.

(2) Der Direktor und die Bereichsleiter der Volkshochschule, der Kreissekretär der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie der Direktor des Kreiskabinetts für Kulturarbeit bilden das Sekretariat der Volkshochschule, das regelmäßig alle Aufgaben zu beraten und die Durchführung zu sichern hat.

(3) An der Volkshochschule ist ein Beirat als beratendes Organ des Direktors zu bilden.

Betriebsakademien

§5

(1) Die Betriebsakademie wird zur staatlichen Bildungseinrichtung der Erwachsenenqualifizierung volkseigener Betriebe sowie der Organe des Staatsapparates und deren Institutionen entwickelt.